

Neues BMF-Schreiben zum Auslagern von Pensionszusagen auf Pensionsfonds

Pensionszusagen können auf Pensionsfonds übertragen werden. Der große Vorteil dabei ist, dass die Rückstellungen aus der Bilanz entfernt werden und dass in Höhe der aufgelösten Rückstellung der Beitrag für den Pensionsfonds bis zur Höhe der erdienten Anwartschaften im Jahr der Übertragung als Betriebsausgabe absetzbar ist. Ein überbleibender Beitrag kann gleichmäßig verteilt über die kommenden 10 Jahre lang als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Der noch nicht erdiente Teil wird in der Regel auf eine Unterstützungskasse übertragen, weil der steuerbegünstigte Rahmen der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG zur Ausfinanzierung der Verpflichtung nicht ausreicht.

Das Bundesfinanzministerium hat in einem BMF-Schreiben vom 10.07.2015 (IV – C 6 – S 2144/07/10003) die Voraussetzungen und Bedingungen zur Berechnung des erdienten Teils der Pensionszusage und der aufzulösenden Rückstellung konkretisiert. Dabei wurden zum Teil die Möglichkeiten eingeengt.

Ermittlung des erdienten Teils zur Übertragung auf einen Pensionsfonds nach § 4e EStG

Der erdiente Teil einer Pensionszusage (Past Service) richtet sich nach § 2 BetrAVG. Der erdiente Teil wird mit der m/n-tel Methode berechnet. Dabei wird die Betriebszugehörigkeit bis zum Übertragungszeitpunkt berücksichtigt. Bei beherrschenden GGF wird die Zusage nach wie vor erst ab dem Zusagezeitpunkt, bzw. dem Erhöhungszeitpunkt, berücksichtigt.

Hierbei entfällt die frühere Möglichkeit nach dem BMF-Schreiben vom 26.10.2006 Rz 4 den erdienten Teil der Versorgungsanwartschaften statt mit dem m/n-tel-Wert („entsprechende Regelung in § 2 BetrAVG“) mit dem höheren Quotienten des Teilwerts gemäß § 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 EStG zum Barwert der künftigen Pensionsleistungen („steuerlich ausfinanzierbarer Teil“) zu bewerten.

Diese Regelung soll gemäß Randziffer 9 nur noch für Versorgungsanwartschaften nutzbar sein, die vor dem 1. Januar 2016 auf einen Pensionsfonds übertragen werden.

Künftige, bereits zugesagte Rentenanpassungen können bei der Berechnung des erdienten Teils berücksichtigt werden. Nicht zugesagte Anpassungen können aus Vereinfachungsgründen pauschal mit 1% jährlich berücksichtigt werden, wenn die Zusage der Anpassungsprüfungspflicht nach § 16 BetrAVG unterliegt. Das ist bei Pensionszusagen, bei denen laufende Leistungen, und nicht ausschließlich Kapitaleistungen zugesagt wurden, der Fall.

Soll nicht der erdiente Teil der zugesagten Versorgungsleistungen auf den Pensionsfonds übertragen werden, sondern ein konstanter Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrentenanspruch durch den Pensionsfondstarif abgedeckt werden, ist durch einen Barwertvergleich auf Basis aktueller, steuerlich anerkannter Rechnungsgrundlagen für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen gemäß § 6a EStG die Gleichwertigkeit des rechnerisch übertragungsfähigen sog. Past Service mit der auf den Pensionsfonds übertragenen Versorgung nachzuweisen.

Dieser Barwertvergleich ist nicht durchzuführen, wenn die Übertragung der Zusage vor dem 1.1.2016 vorgenommen wird.

Ermittlung der aufzulösenden Rückstellung nach § 4e Abs. 3 Satz 3 EStG

Nach Übernahme des erdienten Teils der Pensionszusage können die entsprechenden Rückstellungen ertragssteigernd aufgelöst werden. Ausgangspunkt für die Berechnung der sofort aufzulösenden Rückstellung ist immer die Pensionsrückstellung in der letzten Bilanz vor dem Übertragungszeitpunkt. Eine fiktive Pensionsrückstellung zum Übertragungszeitpunkt wird nicht berücksichtigt.

Ein sofortiger Betriebsausgabenabzug nach § 4e Abs. 3 S. 3 EStG ist nur möglich, soweit die Auflösung der Pensionsrückstellung auf einer Übertragung des erdienten Teils auf den Pensionsfonds beruht.

Zeitliche Anwendung

Die genannten Regelungen gelten für alle noch offenen Fälle. Für bestimmte Konstellationen, die in der Info schon teilweise angesprochen worden sind, gibt es eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2015.

Da diese Übergangsfrist relativ kurz ist, dürften die Übergangsregelungen nur selten in Anspruch genommen werden.

Sollten Sie hierzu weitere Fragen haben, steht Ihnen Ihr zuständiger Betreuer von AXA gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Fachvertriebsunterstützung im Geschäftsfeld bAV